

LAGEPLAN M 1:1000





B. Für die Hinweise:

Bestehende Grundstücksgrenzen

1267

Flurstücksnummern

Neue Grundstücksgrenzen



Bestehende Hauptgeb.



Nebengeb.

A. Für die Festsetzungen :

Grenze des Geltungsbereiches

Strassengrenze

Baugrenze

Wendeplatz

Garagen (Flachdach)

Zwingend Erdgesch. + 1 Vollgesch. (Dachneig. ca. 23°)

Firstrichtung

Öffentl. Verkehrsflächen

Maßzahlen

Bei E+1

GFZ 0.7

Weitere Festsetzungen:

1. Das Bauland ist als reines Wohngebiet für die Bebauung festgesetzt(§ 3 BNV).

GRZ 0.4

- 2. Die Einzäung der Wohngärten hat einheitlich durch Maschen drahtzäune von 1.5 m Höhe zu erfolgen.
- 3. Die Baugrundstücke haben in offener Bauweise mindestens 800 gm aufzuweisen.
- 4. Die Dachflächen sind mit dunkelbraun ergobierten Dachplatten
- 5. Sogenannter Zierputz als Außenputz ist untersagt.
- 6. Die Verwendung von metallenen oder zementgebundenen Bauteilen als Wettermantel ist untersagt.
- 7. Garagen sind nur in Massivbauweise zugelassen.
- 8. Strom-und Telefonleitungen sind als Erdkabel auszuführen.

Dieser Plan ist Bestandteil der heute beschlossenen Satzung über den Bebauungsplan "nördl Rastanger.

Weilheim, den 14. Juli 1966

/ Bürgermeister

Die Stadt Weilheim hat mit Beschluss vom 14. Juli 1966 dieser-Bebauungsplan gemäss § 10BBauG als Satzung aufgesteld.

Weilheim, den 14. Juli 1966

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. § 1 BBauG rechtsverbindlich Barres

Weilheim, den - 3, Mrz. 1967

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat mit Begründung gem. §12 BBauG im Rathaus vom 3.3.1967 bis 7.4.1967 aufgelegen.Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit seiner Auflegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.

Weilheim, den 8. Apr. 1967

1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim erläßt gem. §§ 9 u.10 des Bundesbauge setzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL I S. 341) in Verbindung mit Art. 23 der Gem. Ordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. Jan. 1952 (BayBS I S. 461) den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung(BNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBL I S. 429) u. Art. 107 der Bayr. Bauordnung (Bay BO) vom 1. August 1962 (GVBL S. 179) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 25. Januar 1967 Nr. 11/23 - 12 B 7 - 15500 m 45

diesen Bebauungsplan als Satzung.

BEBAUUNGSPLAN für den "nördl.Rastanger" in WEILHEIM

München den 8. Nov. 1965

Planfertiger

Die Regierung von Obbay, hat diesen Bebauungsplan mit Entschluß vom 25.1.1962 Nr. 11/26 - 1237-15500 n 45

Weilheim, den - 3. Mrz. 1967

1. Bürgermeister/



